

volkseigenen Wirtschaft. Dabei stellte er fest, daß etwa 200 Verbesserungsvorschläge seit längerer Zeit unerledigt im Büro für Erfindungs- und Vorschlagswesen (BfE) lagen.

Gegen diese ungesetzliche Arbeitsweise erhob der Staatsanwalt gern. § 13 Abs. 1 StAG Einspruch beim Werkleiter des VEB E.

Aus den Gründen:

In der Präambel der VO vom 6. Februar 1953 über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (GBl. S. 293) heißt es:

„Die von der Arbeiterklasse im Bündnis mit der schaffenden Intelligenz getragene Rationalisatoren- und Erfinderbewegung ist eine der entscheidenden Kräfte beim Aufbau des Sozialismus.

Sie muß systematisch gefördert, weiterentwickelt und auf die Schwerpunkte unserer Volkswirtschaft hingelenkt werden.

Um eine zweckmäßige und schnelle Behandlung der Erfindungen und Verbesserungsvorschläge innerhalb der volkseigenen Wirtschaft zu gewährleisten, wird folgendes verordnet:“.

Seit dem Erlass der VO sind dreieinhalb Jahre vergangen. In dieser Zeit sind in der gesamten DDR große wirtschaftliche Erfolge errungen worden. Die Losung des zweiten Fünfjahrplans „Modernisierung, Mechanisierung und Automatisierung der Industrie“ bedeutet aber, daß dem Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft noch mehr Beachtung geschenkt werden muß. Dazu gehört die schnelle Erledigung der Erfindungen und Verbesserungsvorschläge.

Im VEB E. gibt es zwar ein Büro für Erfindungs- und Vorschlagswesen, welches sich nach besten Kräften bemüht, die anfallende Arbeit zu erledigen, aber sowohl die Werkleitung (das BfE ist eine Fachabteilung der technischen Direktion) als auch die BGL (sie ist der Träger der Rationalisatorbewegung) schenken dieser Aufgabe nicht die genügende Aufmerksamkeit. Andernfalls wäre es nicht möglich, daß rund 200 Verbesserungsvorschläge, zum Teil aus den Jahren 1953/54, nicht abschließend oder gar nicht bearbeitet sind. Diese abschließende Erledigung widerspricht größtenteils den Prinzipien der VO vom 6. Februar 1953 und stellt demzufolge eine Gesetzesverletzung dar. In diesem Zusammenhang sei auf § 12 der 1. DB hingewiesen, wonach der Werkleiter monatlich von der Arbeit des BfE Kenntnis zu nehmen hat.

Wenn sich das Werkleitungskollektiv und die BGL, aber auch die Parteileitung der SED künftig mehr mit den Bestimmungen der VO über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft vertraut machen werden, dann kann es nicht mehr geschehen, daß sich Betriebsangehörige beschwerdeführend wegen mangelnder Bearbeitung ihrer Verbesserungsvorschläge an den Staatsanwalt wenden.

Zum BfE selbst ist folgendes zu sagen: Die Besetzung des BfE entspricht zwar personell der VO über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (§ 1 der 1. DB), ist aber dennoch nicht mehr als ideal anzusehen, da der bisher im BfE tätig gewesene Konstrukteur W. im Zuge der Einsparungsmaßnahmen in das Änderungsbüro der Technologischen Abteilung versetzt wurde, allerdings mit der Maßgabe, daß das Änderungsbüro die eingehenden Verbesserungsvorschläge konstruktiv und zeichnerisch durcharbeiten wird. Ferner wurde vor drei Monaten die einzige Zeichenmaschine des BfE dem Änderungsbüro zur Verfügung gestellt. Diese Maßnahme erwies sich für das BfE als sehr ungünstig, da der Sachbearbeiter im BfE nun fast keinerlei technische Skizzen oder Zeichnungen mehr anfertigen kann. Rund 40% der eingereichten Verbesserungsvorschläge müssen jedoch zeichnerisch oder konstruktiv durgearbeitet werden. Für diese Arbeit wird im BfE außerdem unbedingt ein hauptamtlicher Zeichner mit konstruktiven Kenntnissen benötigt. Wenn nicht umgehend in personeller wie sachlicher Beziehung die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, dann wird eine weitere Verschleppung in der Bearbeitung der Verbesserungsvorschläge kaum zu vermeiden sein.

Eine weitere Ursache der mangelhaften Bearbeitung von Verbesserungsvorschlägen besteht darin, daß die technischen Arbeitsgruppen den an sie gestellten Anforderungen nicht immer voll entsprechen. Die tech-

nischen Arbeitsgruppen haben die Aufgabe, die Verbesserungsvorschläge auf die Anwendbarkeit in ihrer Abteilung zu prüfen und in Verbindung mit dem Abteilungsleiter zur schnellstmöglichen Realisierung der brauchbaren Verbesserungsvorschläge beizutragen.

Anmerkungen:

I

Anlaß für den vorstehenden Einspruch gab die Tatsache, daß sich in den Sprechstunden, die der Staatsanwalt im VEB E. regelmäßig jeden Monat durchführt, immer häufiger Werktätige darüber beschwerten, daß die von ihnen eingereichten Verbesserungsvorschläge im BfE sehr schleppend bearbeitet werden. Daraufhin forderte der Staatsanwalt zunächst eine eingehende Stellungnahme des Leiters des BfE an und erhob dann nach genauer Prüfung Einspruch, den er auch noch mündlich vor dem Werkleitungskollektiv begründete.

Auf Grund des Einspruchs wurde im VEB E. eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die eine schnelle und unbürokratische Bearbeitung der Verbesserungsvorschläge gewährleisten sollen.

Bei dem Einspruch fällt auf, daß er sich ganz allgemein gegen die Verletzung der VO über das Erfindungs- und Vorschlagswesen richtet, ohne im einzelnen die jeweils verletzten konkreten Rechtsnormen anzuführen. Der Staatsanwalt hat sich dabei davon leiten lassen, daß es bei der insgesamt mangelhaften Arbeit des BfE und der fehlenden Unterstützung durch Werkleitung und gesellschaftliche Organisationen zweckmäßiger sei, von der wirtschaftlich-politischen Bedeutung der Verordnung, vom Sinn und Inhalt ihrer Präambel auszugehen als von einzelnen verletzten Rechtsnormen. Die Stellungnahme der Werkleitung des VEB E. hat bewiesen, daß der Einspruch insoweit richtig verstanden wurde und vollen Erfolg hatte.

Soweit im Einspruch von „technischen Arbeitsgruppen“ die Rede ist, sind die sog. Rationalisator- und Erfinderbrigaden gemeint, die gern. § 4 Ziff. 1 Buchst. b der 1. DB zur VO vom 6. Februar 1953 zu bilden sind. Die Bezeichnung für diese Brigaden ist in den Betrieben unterschiedlich.

Heinz G e h r m a n n ,

Staatsanwalt des Kreises Schönebeck/Elbe

II

Den Bemerkungen G e h r m a n n s zur Frage der Bezeichnung der verletzten Rechtsnormen im Einspruch muß widersprochen werden. Bei einer solchen Auffassung, wie sie Gehrmannt vertritt, besteht die Gefahr, daß der Staatsanwalt seine Kompetenzen überschreitet und Forderungen stellt, die neben der Aufgabe des Staatsanwalts, nämlich für die strikte Einhaltung der Gesetze zu sorgen, liegen. Es sei jedoch ausdrücklich betont, daß der Staatsanwalt im vorliegenden Fall in den Grenzen seiner im StAG festgelegten Aufgaben tätig wurde, obgleich das aus der Begründung des Einspruchs nicht immer klar zu erkennen ist.

Der Staatsanwalt ist verpflichtet, im Einspruch die verletzten Rechtsnormen konkret zu bezeichnen. Es geht nicht an, einen Einspruch ausschließlich oder überwiegend aus dem Sinn und Inhalt der Präambel heraus zu begründen. Die Präambel ist zwar ein wichtiger Teil des Gesetzes, aber eben nur ein Teil. Sie erfüllt die Aufgabe einer verbindlichen Auslegungsregel, ist aber nicht etwas Selbständiges, vom Gesetz losgelöstes. Zur Begründung eines Einspruchs ist deshalb die Präambel neben der konkreten Gesetzesbestimmung, die verletzt wurde, anzuführen.

So wäre es z. B. im vorliegenden Fall richtig gewesen, wenn im Einspruch anstelle der Begründung „Die Besetzung des BfE entspricht zwar personell der VO über das Erfindungs- und Vorschlagswesen in der volkseigenen Wirtschaft (§ 1 der 1. DB), ist aber dennoch nicht mehr als ideal anzusehen...“ folgendes gesagt worden wäre: „§ 2 der VO über das Erfindungs- und Vorschlagswesen verpflichtet zur Bildung arbeitsfähiger Büros für Erfindungs- und Vorschlagswesen. Es ist also falsch, bei der Erfüllung der in § 1 der 1. DB geforderten Mindestzahlen die Verordnung als eingehalten zu betrachten.“ Und dann hätten Beweise dafür folgen müssen, daß das Büro den